



Landkreis Potsdam-Mittelmark

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Fachbereich 4 - Recht, Bauen, Umwelt,
Kataster und Vermessung
Fachdienst 46 – Umwelt

Landkreis Potsdam-Mittelmark · Postfach 1138 · 14801 Bad Belzig

Herrn
Georg Hartmann
Fraktion Bündnis 90/Grüne

über Kreistagsbüro

Frau Kusza

Besucheradresse (**keine Postanschrift!**):
Am Teltowkanal 7; 14513 Teltow
Tel. 03328 318-299; Fax 03328 318-582
wasser@potsdam-mittelmark.de

Unser Zeichen 32932-21-85

Datum 22.03.2021

Vorgang

Ihre Anfrage A/2021/220 vom 10.03.2021 zur Wasserentnahme Plessower See und Umgebung

Sehr geehrter Herr Hartmann,

in Beantwortung Ihre Anfrage zur Wasserentnahme aus dem Plessower See und Umgebung ist einleitend anzumerken, dass die Untere Wasserbehörde lediglich für die Erlaubnis für Entnahme aus Oberflächengewässern bis einer mittleren täglichen Entnahmemenge bis zu 5.000 m³ sowie für die Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser bis zu einer mittleren täglichen Entnahmemenge bis 2.000 m³ zuständig ist. Darüberhinausgehende Entnahmen werden durch das Landesamt für Umwelt erteilt. Die folgenden Zahlen beziehen sich auf die in der Zuständigkeit der Untere Wasserbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark liegenden Verfahren. Die Fragen lassen sich im Übrigen wie folgt beantworten:

1. Gibt es – mit Ausnahme des Wasserwerkes – Genehmigungen zur Entnahme von Wasser aus dem See selbst für private oder gewerbliche Dritte?

- a) Wenn ja, für wen?
- b) Wenn ja, mit welcher Quantität.

Oberflächenwasserentnahmen aus dem Plessower See, deren wasserrechtliche Regelung in die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde fallen, sind nicht bekannt.

2. Gibt es – mit Ausnahme des Wasserwerkes – Genehmigungen zur Entnahme von Wasser aus dem Grundwassereinzugsgebiet des Sees, aus dem sich dessen Zufluss speist, für private oder gewerbliche Dritte?

- a) Wenn ja, für wen?
- b) Wenn ja, mit welcher Quantität?

Die Größe/Abgrenzung des unterirdischen Einzugsgebietes des Plessower Sees müsste durch ein in Auftrag zu gebendes Gutachten geklärt werden. Hierin müssten u.a. die geologischen, hydrogeologischen, hydrologischen, bodenkundlichen sowie klimatischen Standortfaktoren betrachtet werden, die das unterirdische Einzugsgebiet maßgeblich bestimmen.

Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass in der Gemarkung Glindow eine wasserrechtlich geregelte Grundwasserentnahme in Höhe von 1.000 m³/a für gewerbliche Zwecke

Postanschrift
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Bad Belzig

Tel.: (033841) – 91 0
Fax: (033841) – 91 444
E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
BLZ 160 500 00
Konto-Nr. 3502221323
BIC WELADED1PMB
IBAN DE93160500003502221323

(Gärtnerei) vorliegt. Da die Erlaubnisinhaberin eine natürliche Person ist, wird Ihnen der Namen aus Datenschutzgründen nichtöffentlich mitgeteilt.

In der Gemarkung Kemnitz liegt eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserentnahme vor, die eine Entnahme von 600.000 m³/a erteilt. Inhaber der Erlaubnis ist Herbstreith & Fox GmbH. Ein weiterer Antrag der Märkischen Golfclub GmbH über 60.000 m³/a liegt vor und ist noch nicht entschieden.

In der Gemarkung Werder liegen zwei weitere wasserrechtliche Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme mit einer erteilten Fördermenge in Höhe von 98.000 m³/a und 5.000 m³/a vor. Inhaber der Erlaubnis ist erstens die Schauer & Co. GmbH (Haveltherme) und zweitens ein Nebenerwerbsbetrieb. Der Erlaubnisinhaber ist eine natürliche Person, so dass Ihnen der Namen aus Datenschutzgründen nichtöffentlich mitgeteilt wird

Im Übrigen sei angemerkt, dass die erlaubnisfreien Benutzungen des Grundwassers inzwischen nicht mehr nur unwesentlich sind. Die Anzahl der Anzeigen nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz sind erheblich gestiegen.

- 3. Gibt es Erkenntnisse zur Entnahme von Wasser ohne Genehmigung aus dem Grundwassereinzugsgebiet des Sees bzw. dem See von privaten oder gewerblichen Dritten?**
- a) Wenn ja, für wen?
 - b) Wenn ja, mit welcher Quantität?

Der unteren Wasserbehörde liegen keine Erkenntnisse diesbezüglich vor.

- 4. Gibt es Verfahren wegen einer Entnahme von Wasser ohne Genehmigung aus dem Grundwassereinzugsgebiet des Sees bzw. dem See von privaten oder gewerblichen Dritten?**
- a) Wenn ja, welche?
 - b) Wenn ja, wie ist deren Stand?

Derzeit sind keine Verwaltungsverfahren diesbezüglich offen.

Freundliche Grüße

Blasig
Landrat